

35K2 20
Terminsbestimmung



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 2/20

19.04.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 06.07.2021	09:30 Uhr	im Veranstaltungsraum des Dorfgemeinschaftshauses in Syke-Heiligenfelde, Clueser Straße 40, 28857 Syke
---------------------------------	------------------	---

versteigert werden das in der Ortschaft Kirchweyhe der Gemeinde 28844 Weyhe gelegene und im Wohnungsgrundbuch von Kirchweyhe Blatt 4435 eingetragene Wohnungseigentum Nr. 1 Bestandsverzeichnis:

210/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
Kirchweyhe	18	78/8	Gebäude- und Freifläche, Starenweg 11	535

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts mit Terrasse und Kellerraum, sämtlich Nr. 1 des Aufteilungsplanes

(3-Zimmer-Wohnung in einem zweigeschossigen teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit insgesamt fünf Wohnungen, Baujahr etwa 1981, Wohnfläche etwa 65 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 21.01.2020.

Verkehrswert: 129.000,00 €.

Ist ein Recht im Wohnungsgrundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Für Zwangsversteigerungstermine gilt das Hygieneschutzkonzept der Justiz

(Maskenpflicht, Abstandsregeln, Desinfektion).

**Personen, die kein Interesse haben, das Versteigerungsobjekt zu erwerben, werden gebeten,
ihre Teilnahme an dem Termin unter den gegenwärtigen Umständen zu überdenken.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de